

Richtlinien

Förderung der Wohnform „Betreutes Wohnen“

01. September 2024

1. Zielsetzung

Ein wichtiger Baustein der Betreuung der älteren Generation ist die Wohn- und Betreuungsform „Betreutes Wohnen“. Betreutes Wohnen ist eine Dienstleistung für in einer barrierefreien Wohnung innerhalb einer betreuten Wohnanlage lebende ältere Menschen, die Grund- und Wahlleistungen umfasst, und es ihnen ermöglicht, unabhängig zu wohnen und sich sicher zu fühlen. Das Referat 2/06 - Jugend, Familie, Integration, Generationen wurde mit der Abwicklung der Förderung im Bereich des Betreuten Wohnens betraut.

Bei den Wohnungen handelt es sich um wohnbauförderte Objekte gemäß Salzburger Wohnbauförderungsgesetz - S.WFG idgF, welche vorrangig für Menschen bestimmt sind, die bei Abschluss des Mietvertrages das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben. Die durch die Wohnbauförderung finanzierten Wohneinheiten sind als Seniorenwohnung im Sinne des §12 Abs. 3 Mietrechtsgesetz zu deklarieren. In Wohnobjekten, in denen die Dienstleistung Betreutes Wohnen bereits angeboten wurde, bevor für deren Errichtung Zuschläge gemäß S.WFG gewährt werden konnten, ist in zu begründenden Ausnahmefällen eine Förderung ebenfalls möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die Dienstleistung gemäß ÖNORM CEN/TS 16118 idgF erbracht wird.

Es erfolgt ein Abschluss einer Betreuungsvereinbarung im Zuge der Mietvertragsunterfertigung bei der Vergabe durch den Vermieter. Die Leistungen im Rahmen des Betreuten Wohnens für Seniorinnen und Senioren verfolgen primär das Ziel, den Verbleib zu Hause möglichst lange zu gewährleisten und den Umzug in ein Seniorenheim zu verhindern. Das Angebot hat einen stark

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 2 Kultur, Bildung, Gesellschaft u. Sport
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

präventiven Charakter, da bei steigendem Unterstützungsbedarf seitens der Bewohnerinnen und Bewohner durch die regelmäßige Anwesenheit einer Betreuungsperson wesentlich früher geholfen werden kann.

Die Förderung des Landes Salzburg, abgewickelt durch das Referat 2/06, dient unmittelbar als Anschubförderung des Landes für eine wertvolle Dienstleitung für Seniorinnen und Senioren. Mittel- und langfristig soll der Finanzierungsbeitrag des Landes helfen, die Betreuungsleistung „Betreutes Wohnen“ im Bundesland Salzburg abzusichern. Förderbar ist die Betreuung von Senioren und Seniorinnen im Rahmen ihres Hauptwohnsitzes im Betreuten Wohnen.

2. Grundlage

Die Umsetzung der Förderung des Betreuten Wohnens erfolgt auf Basis der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Salzburg vom 1. Juli 2020 in Verbindung mit Art. 9 der Salzburger Landes-Verfassung sowie der politischen Abstimmung in den Arbeitsausschuss-Sitzungen der Salzburger Landesregierung am 3. März und 01. Dezember 2022.

Die verschiedenen Aspekte der Förderung (Zielsetzung, Antragstellung, Abwicklung und Auszahlung, Förderkriterien, Verwendungskontrolle) sind in der vorliegenden Sonderrichtlinie geregelt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderung.

3. Förderansuchen

Förderansuchen sind beim Referat 2/06 - Jugend, Familie, Integration, Generationen einzubringen und können von gemeinnützigen Organisationen, welche im Bundesland Salzburg „Betreutes Wohnen“ anbieten, gestellt werden. Zur Antragstellung ist das Formular „Förderungsansuchen“ des Landes Salzburg, das auch eine Verpflichtungserklärung des Förderwerbers beinhaltet, zu verwenden.

Förderansuchen können ab dem Jahr 2025 bis spätestens 31.01. des jeweiligen Kalenderjahres eingebracht werden. Zur Antragstellung sind jedenfalls erforderlich:

- Allgemeines Förderansuchen Land Salzburg (vollständig ausgefüllt inkl. Verpflichtungserklärung)
- Bestätigung der Gemeinde(n) über die WBF-konforme Errichtung der betreffenden Wohnobjekte sowie des Belags im Sinne des Betreuten Wohnens.

- Excel-Tabelle Standorte und Belag betreutes Wohnen (Stichtag 15.01. des jeweiligen Kalenderjahres). Projekte, die erst im Lauf des Jahres in Betrieb genommen werden, sind bei der Erst-Antragsstellung anzugeben.

4. Abwicklung und Auszahlung

Der Förderprozess sieht eine jährliche Abfolge von Antragstellung, Prüfung und Auszahlung sowie eine Verwendungskontrolle im darauffolgenden Kalenderjahr vor. Die Auszahlung wird in einem Fördervertrag geregelt und erfolgt in zwei Raten (2. und 4. Quartal), wobei die erste Rate einen Basis-Förderbetrag darstellt und die zweite Rate anhand aktualisierter Belagszahlen der Einrichtungen des Betreuten Wohnens aliquot berechnet wird.

Das Referat 2/06 prüft alle fristgerecht eingegangenen Förderanträge auf sachliche und inhaltliche Richtigkeit (siehe 5. Förderkriterien). Nach Freigabe der Fördermittel durch das zuständige Regierungsmitglied erhält jeder Förderwerber einen Fördervertrag zur Unterzeichnung übermittelt. Jedenfalls ist vor der Auszahlung der Fördermittel die Gegenzeichnung des Fördervertrags durch den Förderwerber erforderlich.

Im Fördervertrag werden folgende Punkte verbindlich vereinbart:

- Förderpartner
- Gegenstand des Fördervertrags (Inhalt des Projekts, zeitlicher Rahmen, Förderzeitraum, Abrechnungszeitraum, förderbare Leistungen)
- Förderhöhe
- Bestimmungen zu Berechnung und Auszahlung der zweiten Förderrate. Dazu erforderlich ist jedenfalls die Übermittlung der mit Stichtag 15.09. aktualisierten Belagszahlen des jeweiligen Kalenderjahres.
- Bestimmungen zu Einstellung/Rückzahlung des Förderbetrags
- Bestimmungen zum Fördervertrag

Nach Übermittlung des gegengezeichneten Fördervertrags erfolgt die Auszahlung der ersten Förderrate und das damit verbundene Zusageschreiben.

5. Förderkriterien

- Die Höhe der Förderung beträgt für das Kalenderjahr 2024 € 110,00 pro Haushalt pro Monat. Das für das Jahr 2024 maximal zur Verfügung stehende Fördermittelbudget für Betreutes Wohnen beträgt € 1.676.700,-.
- Das Objekt, in dem die Bewohnerinnen und Bewohner den Hauptwohnsitz begründen, wurde wohnbaufördert gemäß dem Salzburger Wohnbauförderungsgesetz idgF.
- Die Bewohnerinnen und Bewohner haben bei Abschluss des Mietvertrages das 60. Lebensjahr bereits vollendet. Ausnahmen sind bei der Antragstellung begründet nachzuweisen. Das Referat 2/06 behält sich stichprobenartige Kontrollen des Belags vor.
- Die durch die Wohnbauförderung finanzierten Wohneinheiten sind Seniorenwohnungen im Sinne des § 12 Abs. 3 MRG.
- Im Zuge des Abschlusses des Mietvertrages wurde zwischen dem Träger und Bewohnerinnen/Bewohnern eine Betreuungsvereinbarung über betreutes Wohnen unterfertigt.
- Grundleistungen sind anhand der ÖNORM CEN/TS 16118 „Betreutes Wohnen - Anforderungen an Dienstleistungen für ältere Menschen im Rahmen der Wohnform Betreutes Wohnen“ idgF anhand Kap. 4 „Dienstleistungen“ definiert und umfassen diverse Betreuungsleistungen, zumindest: ein allgemeines Beratungsangebot, regelmäßige Informations- und Organisationstätigkeiten, soziale und kulturelle Aktivitäten.
- Die Betreuungspauschale für die Leistung Betreutes Wohnen, welche von den Bewohnerinnen und Bewohnern zu leisten ist, beträgt € 50,- pro Wohneinheit und Monat.
- Ein Leerstand in Höhe von maximal 5% pro Jahr wirkt sich nicht fördermindernd aus. Als Referenzwert wird der Jahresschnitt herangezogen.
- Die Betreuungszeit beträgt im Durchschnitt mindestens 30 Minuten pro Wohneinheit und Woche zuzüglich 2 Wochenstunden pro Einrichtung für Gesundheitsstunden, Fallbesprechungen, Fortbildungen und Qualitätssicherungen. Die geforderte Mindestbetreuungszeit wird per Durchrechnung eines gesamten Kalendermonats berechnet.

Hinsichtlich baulicher Vorgaben wie Wohnungsgröße, Gemeinschaftsraum, Beratungsbüro, Sanitäranlagen, Terrasse sowie Kellerräumlichkeiten etc. wird auf die Bestimmungen der Salzburger Wohnbauförderung in der geltenden Fassung verwiesen. In Wohnobjekten, in denen die Dienstleistung Betreutes Wohnen bereits angeboten wurde, bevor für deren Errichtung Zuschläge gemäß S.WFG gewährt werden konnten, ist in zu begründenden Ausnahmefällen eine Förderung ebenfalls möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die Dienstleistung gemäß ÖNORM CEN/TS 16118 idgF erbracht wird.

6. Verwendungsnachweis

Die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Fördermittel ist dem Referat 2/06 bis zum 30.06. des Folgejahres nachzuweisen.

Dieser Nachweis umfasst:

- das ausgefüllte Formular „Verwendungsnachweis“ des Landes Salzburg,
- die Vorlage von Anwesenheits- bzw. Stundenlisten des Betreuungspersonals in den geförderten Objekten,
- Belagszahlen, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Monate des Förderzeitraums, sowie
- einen Kurzbericht über das vergangene Jahr. Der Kurzbericht soll das vergangene Jahr Revue passieren lassen und auf Entwicklungen, zukünftige Pläne, Erfolge sowie Probleme im Bereich des Betreuten Wohnens eingehen. Dieser Kurzbericht trägt zur Weiterentwicklung des Angebots des Betreuten Wohnens im Bundesland Salzburg bei.

Allfällig übermittelte Originalbelege werden nach Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung mit einem Prüfvermerk an den Fördernehmer retourniert. Die Fördergelder dürfen ausschließlich für die Finanzierung bzw. Abwicklung des beantragten Förderzwecks verwendet werden. Nicht widmungsgemäß verwendete Gelder sind zurückzuzahlen.

7. Gültigkeit

Diese Sonderrichtlinie für die Förderung der Wohnform „Betreutes Wohnen“ im Bundesland Salzburg tritt mit 01.09.2024 in Kraft.

Genehmigung LH-Stv.ⁱⁿ Marlene Svazek, BA

27.8.24

Datum, Unterschrift

